

**6. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes
der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 01.01.2024**

Der Gemeinderat Dörsdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 29.05.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung vom 29.05.2012 erhält auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Dörsdorf vom 07.11.2023 folgende Fassung:

§ 2

Je Vermietung ist eine Nebenkostenpauschale von **40,00 €** (s.o.) zu zahlen, die mit der Benutzungsgebühr erhoben wird.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 29.05.2012 bleiben unberührt.

Die dieser Satzungen entgegenstehenden Bestimmungen der Änderungssatzungen 1 bis 5 verlieren damit zum 01.01.2024 ihre Gültigkeit.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ortsgemeinde
56370 Dörsdorf, den 27.12.2023


Marcus Bär
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 27. Dez. 2023

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörsdorf im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 02/2024 am 11. Januar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

56368 Katzenelnbogen, den 11.01. 2024

Im Auftrag

Uwe Welker

